



**Antrag auf 4. Planänderung zur
Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2)**

inkl. der Anschlussleitungen

AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS
Rehden DN 1000

**Teil D - Unterlage 9
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anhang 2
Naturschutzrechtliche Anträge**

Vorhabenträgerin



GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108 - 112

34119 Kassel

Ansprechpartner

Michael Höhlschen

Tel. 0561/ 9341937

michael.hoehlschen@gascade.de

Bearbeitung



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Ansprechpartner

Jörg Piotrowski

Tel. 02841/ 790590

joerg.piotrowski@lange-planung.de

Simon Behrendt

Tel. 02841/ 790533

simon.behrendt@lange-planung.de

Teil D - Unterlage 9: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Anhang 2 Naturschutzrechtliche Anträge

Stand: 11.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Grundlage	6
3	Beschreibung des Vorhabens	8
3.1	Baustelleneinrichtungsfläche	8
3.2	Lage im LSG Dickeler Sand	8
3.3	Abschätzung der Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege	9
4	Naturschutzrechtliche Anträge	12
4.1	Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung Dickeler Sand (LSG DH 00025)	12
4.2	Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung Dickeler Sand (LSG DH 00025)	13

1 Einleitung

Die GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden: GASCADE) plant im Landkreis Diepholz unmittelbar nördlich der bestehenden Verdichterstation Rehden (im Folgenden: VS Rehden) die Erweiterung der Verdichterstation mit drei neuen Verdichteranlagen. Diese geplante Stationserweiterung ist die vierte Planänderung zu der ursprünglichen Station, welche durch die Plangenehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 15.07.2011 genehmigt wurde. Der geplante neue Stationsbereich wird im Folgenden als Verdichterstation Rehden 2 (VS Rehden 2) bezeichnet. Dabei soll die bestehende Erdgasverdichterstation Rehden und die hier geplante Verdichterstation Rehden 2 künftig eine gemeinsame zusammenhängende Anlage werden mit einem gemeinsamen Betriebsgebäude, gemeinsamer Zufahrt und einer zusammenhängenden Umzäunung des Geländes.

Für die Anbindung der neuen Verdichteranlagen an das Ferngasleitungsnetz der GASCADE sind neue Anschlussleitungen notwendig, die eine Verbindung zur MIDAL (Mitte-Deutschland-Anschlussleitung) und NOWAL (Nord-West-Anschlussleitung) sowie zur bestehenden Verdichterstation schaffen. Somit handelt es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um den Antrag auf 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000.

Für das Vorhaben wird ein Antrag auf Planfeststellung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz beim LBEG gestellt.

Zur Realisierung des Vorhabens VS Rehden 2 ist die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche notwendig, die direkt an die vorgesehenen Bauflächen angrenzt. Diese Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich mit einem Flächenanteil von 0,3 ha im Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand (LSG DH 00025), welches mit Verordnung vom 11.7.1968 unter Schutz gestellt wurde (Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Dickeler Sand“ in den Gemeinden Dickel, Düste, Rehden, Hemsloh und Wetschen im Landkreis Grafschaft Diepholz, nachfolgend LSG-VO). Die geplanten Bautätigkeiten bedürfen einer Ausnahme¹ von den in § 2 der LSG-VO aufgeführten Verboten und die Erlaubnis zu den in § 3 LSG-VO aufgeführten Tatbestände. Diese werden mit der vorliegenden Unterlage beantragt.

¹ Laut LSG-VO vom 11.7.1968 ist eine „Ausnahme“ zu beantragen. Dies entspricht dem Antrag auf „Befreiung“ gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) „*rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Gemäß Abs. 2 sind „*in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*“

Für das geplante Vorhaben VS Rehden 2 ist eine Befreiung bzw. Ausnahme von den naturschutzfachlichen Verboten gemäß § 67 BNatSchG für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände und Tatbestände, für die eine vorherige Erlaubnis einzuholen ist, beim LSG Dickeler Sand erfüllt werden.

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG können auf Antrag gewährt werden, wenn

1. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist „*der Verursacher eines Eingriffs [...] verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.*“

Dem Vermeidungsgebot wird bei der Planung des Vorhabens VS Rehden 2 in hohem Maße Rechnung getragen, indem für die Realisierung des Vorhabens bereits im Vorfeld der Standort ausgewählt wurde, der die geringsten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG auslöst (s. Teil A, Unterlage 1.1 und Teil D, Unterlage 6).

Bei der Planung des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen usw. wurde dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zusätzlich Rechnung getragen. Die Größe der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme wurde auf das technisch erforderliche Mindestmaß reduziert und räumlich so gestaltet, dass empfindliche Bereiche so weit wie möglich geschont werden.

Die dargelegten Inhalte werden durch das NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz bestätigt. Es ergeben sich durch die Landesregelungen keine Konkretisierungen zu den zu betrachtenden Inhalten, so dass im Folgenden Bezug auf die Regelungen des BNatSchG genommen wird.

Der hier vorgelegte Antrag spiegelt den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand wider und ist immer in Verbindung mit den weiteren Antragsunterlagen zu sehen.

Die notwendigen naturschutzrechtlichen Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidungen werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst (§ 43 c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Danach wird durch den Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Diese Rechtsfolge tritt mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein.

3 Beschreibung des Vorhabens

Nachfolgend wird als Grundlage für die Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Herstellungsprozess sowie die temporäre Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche beschrieben, ihre Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Dickeler Sand dargestellt sowie die Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege abgeschätzt.

3.1 Baustelleneinrichtungsfläche

Zu Baubeginn der VS Rehden 2 erfolgt die Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen). An dieser Stelle sei auf Teil A, Unterlage 1.1, Kapitel 5.2.1 sowie auf Teil B, Unterlage 4.2 und auf Teil E, Unterlage 12.1.3 verwiesen.

Bei der Herstellung der BE-Flächen wird das Merkblatt G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) beachtet.

Zu Beginn der Herstellung der BE-Flächen wird der Oberboden fachgerecht abgetragen und seitlich am Rand der BE-Flächen in einer Miete separat gelagert. Zur Verminderung des Einsickerns von Regenwasser wird die Miete profiliert und fachgerecht geglättet. Die Oberbodenmiete wird anschließend zum Schutz vor Wasser- und Winderosion zwischenbegrünt.

Befahrbare Flächen und Aufstellflächen für Baucontainer sowie Lagerflächen werden mit einer Kies- oder Schotterschicht befestigt. Unter den Schotterschichten wird ein Trennvlies verlegt. Lagerflächen für den Oberboden werden nicht geschottert.

Im nächsten Schritt erfolgt die Herstellung der Versorgungsinfrastruktur (Baustrom und Bauwasser). Die Baustromversorgung erfolgt aus den bestehenden Trafos der Verdichterstation über temporäre Abzweige und zur BE-Fläche verlegte Leitungen. Hierüber werden Baustromtrafos versorgt, von denen eine weitere Verteilung zu den erforderlichen Stellen erfolgt. Die bauzeitige Trinkwasserversorgung erfolgt ebenfalls über einen temporären Anschluss an das vorhandene Wassersystem der Verdichterstation.

Zuletzt erfolgt die Aufstellung der Baucontainer inkl. Sanitäranlagen, Büro- und Besprechungsräumen sowie Montageeinrichtungen und Vorfertigungshalle. Die Baucontainer erhalten eine Telefon- und Datenanbindung.

In den Baucontainern anfallendes Schmutzwasser wird gesammelt und per Fahrzeug ordnungsgemäß entsorgt.

Die BE-Fläche dient vorübergehend auch zur Zwischenlagerung von Rohmaterial und Oberboden.

3.2 Lage im LSG Dickeler Sand

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich in der Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 18/1. Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der Straße Am Langen Lande steht eine Baumreihe. Am Rand sind Staudenfluren vorhanden. Die Überlagerung

zwischen Landschaftsschutzgebiet und Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt auf einer Fläche von 0,3 ha.

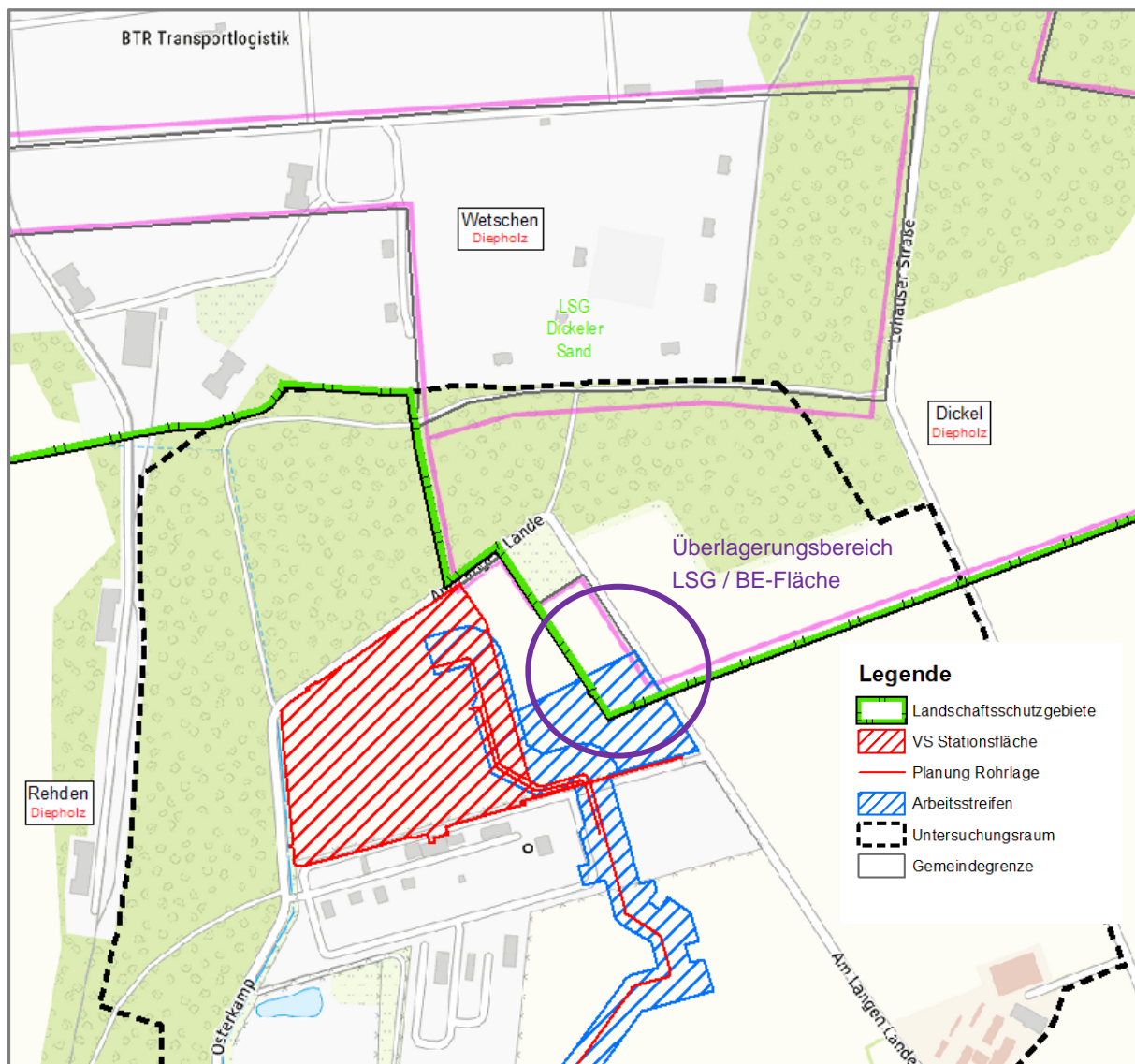


Abbildung 1 Überlagerungsbereich LSG Dickeler Sand / Baustelleneinrichtungsfläche (BE) (unmaßstäblich)

3.3 Abschätzung der Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ackerfläche, auf der die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen ist, wird temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend wird die Fläche in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Die zu erwartenden Lärmimmissionen während der Bauphase sind nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hier Betrachtung der Erholungsfunktion oder beim Teilschutzgut Tiere auszulösen (vgl. Teil D, Unterlage 6). Für das Teilschutzgut Tiere sowie als Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die sicherstellen,

dass alle Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der vorkommenden Tierarten beginnen. So wird gewährleistet, dass sich Tiere, die sich im Nahbereich der geplanten Baustellen ansiedeln wollen, bereits an die baubedingten Störungen gewöhnt haben. Ein Verlust von Eiern/Jungtieren kann dadurch wirkungsvoll verhindert werden. Innerhalb des Untersuchungsraumes stehen auch während und nach Abschluss der Bauarbeiten für alle vorkommende Arten ausreichend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, die zur Anlage von Fortpflanzungsstätten genutzt werden können (vgl. Teil D, Unterlage 8).

Die Einzelbäume entlang der Straße Am Langen Lande bleiben erhalten und werden für die Dauer der Bauzeit geschützt. Im Eingriffsbereich befinden sich am Rande der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche halbruderale mesophile Staudenfluren. Diese können sich durch Wiederaufbringung des standortgetreuen Oberbodens je nach Arteninventar und Vorbelastungen innerhalb eines Zeitraums von etwa zwei bis fünf Jahren regenerieren, sodass sich das Artenspektrum und die pflanzensoziologische Ausprägung wieder den nicht betroffenen Flächen angleichen. Die Ackerflächen können in ihrer Funktion als potenzieller Lebensraum für die Avifauna der offenen Kulturlandschaft wieder hergestellt werden.

Der auf der Baustelleneinrichtungsfläche vorkommende Boden gehört zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung. Es liegen keine Hinweise auf besonders schutzwürdige Strukturen vor. Unter Beachtung des Merkblatts G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sind keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kulturrelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß UVPG zu erwarten (vgl. Teil D, Unterlage 6).

Eine baubedingte Grundwasserhaltung / -absenkung ist nicht erforderlich. Eine mengenmäßige Grundwasserveränderung in Folge dessen ist somit nicht zu erwarten. Eine signifikante Änderung der Grundwasserbilanz durch Flächenversiegelung und Niederschlagsentwässerung ist ebenfalls nicht zu erwarten, sodass nicht von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Niederschlags- und Stauwasserentwässerung auszugehen ist. Die Ermittlung der Auswirkungen legt die besondere Sorgfaltspflicht zum Schutz des Grundwassers vor potenziellen Stoffeinträgen zugrunde, wodurch erhebliche Umweltauswirkungen nicht in Gänze auszuschließen sind. Bei fachgerechter Bauausführung und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Teil D, Unterlage 9) ist jedoch keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten.

Die Prüfung im Rahmen des UVP-Berichtes hat für das Schutzgut Klima / Luft ergeben, dass das Vorhaben mit den nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG²), mit dem Gebot der Verbesserung der jährlichen Emissionsbilanzen der Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (vgl. § 3a KSG) und den zulässigen Jahresemissionsmengen und den jährlichen Minderungszielen aus § 4 KSG, insbesondere für die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie, vereinbar ist (vgl. Teil D, Unterlage 6).

² "Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist"

Die baubedingten Veränderungen sind vor allem aufgrund der bestehenden VS Rehden in Verbindung mit der ebenen Reliefausprägung und mit der bestehenden Prägung des Untersuchungsraumes mit Anlagen zur Gasförderung und -speicherung nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorzurufen.

4 Naturschutzrechtliche Anträge

Nachfolgend werden die naturschutzfachlichen Anträge auf Ausnahme von den Verboten und zur Einholung der Erlaubnis gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) formuliert.

4.1 Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung Dickeler Sand (LSG DH 00025)

Gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) ist insbesondere verboten,

- a. die Ruhe der Natur durch Lärm oder andere Weise zu stören;
- b. an anderen als den behördlich zugelassen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren abzustellen;
- f. Kraftfahrzeuge zu waschen.

Auf Basis den in Kapitel 3.3 dargelegten Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege ist die temporäre Nutzung der Ackerfläche als Baustelleneinrichtungsfläche aus gutachterlicher Sicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird aufgrund der temporären Inanspruchnahme und der randlichen Lage der Baustelleneinrichtungsfläche am südlichen Ende der Gebietsausweisung sowie der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die BRT-Logistik und die bestehenden Anlagen zur Gasförderung und -speicherung nicht verändert. Ein besonderer Schutzzweck wird in der Landschaftsschutzgebietsverordnung Dickeler Sand nicht benannt. Erhebliche Auswirkungen auf die in § 26 (1) BNatSchG genannten Kriterien zur Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Zur Realisierung des Vorhabens VS Rehden 2 ist die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche notwendig, die direkt an die vorgesehenen Bauflächen angrenzt. Eine Veränderung der Lage der Baustelleneinrichtungsfläche würde zu erheblichen Belastungen für den Bauablauf führen.

Für das geplante Vorhaben wird eine Ausnahme von den naturschutzfachlichen Verboten gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) in Verbindung mit § 67 BNatSchG beantragt.

4.2 Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung Dickeler Sand (LSG DH 00025)

Gemäß § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) bedürfen der vorherigen Erlaubnis,

- a. die Errichtung oder wesentlicher äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen;
- c. die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d. die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e. der Bau von erstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f. die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h. die Umwandlung von Wald in Nutzflächen andere Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i. das Beseitigen von Heiden und Trockenrasen, sowie von nicht kultivierten Mooren.

Auf Basis den in Kapitel 3.3 dargelegten Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege ist die temporäre Nutzung der Ackerfläche als Baustelleneinrichtungsfläche aus gutachterlicher Sicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird aufgrund der temporären Inanspruchnahme und der randlichen Lage der Baustelleneinrichtungsfläche am südlichen Ende der Gebietsausweisung sowie der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die BRT-Logistik und die bestehenden Anlagen zur Gasförderung und -speicherung nicht verändert. Ein besonderer Schutzzweck wird in der Landschaftsschutzgebietsverordnung Dickeler Sand nicht benannt. Erhebliche Auswirkungen auf die in § 26 (1) BNatSchG genannten Kriterien zur Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist aus gutachterlicher Sicht nicht geeignet, Verunstaltungen, dauerhafte Schädigungen oder Beeinträchtigungen des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) hervorzurufen.

Zur Realisierung des Vorhabens VS Rehden 2 ist die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche notwendig, die direkt an die vorgesehenen Bauflächen angrenzt. Eine Veränderung der Lage der Baustelleneinrichtungsfläche würde zu erheblichen Belastungen für den Bauablauf führen.

Für das geplante Vorhaben VS Rehden 2 wird eine Erlaubnis gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) zur Einrichtung und Nutzung der in den vorangegangenen Kapiteln näher beschriebenen Baustelleneinrichtungsfläche beantragt.